

# Allgemeine Bauartgenehmigung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.06.2021

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-241/20

### Nummer:

**Z-19.14-1118**

### Geltungsdauer

vom: **16. Juni 2021**

bis: **16. Juni 2026**

### Antragsteller:

**VETROTECH SAINT-GOBAIN  
INTERNATIONAL AG**

Bernstraße 43  
3175 FLAMATT  
SCHWEIZ

### Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen mit 12 Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "VSGI 05 - F 30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Stahlhohlprofile
- für die Verglasung:
  - Scheiben
  - Scheibenaufleger
  - Scheibendichtungen
  - Glashalteleisten
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in eine mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wand aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>2</sup>, Abs. 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einer beidseitigen mindestens einfachen, 12,5 mm dicken Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Gips-Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer<sup>3</sup> Mineralwolle-Dämmschicht entsprechend der Tabelle 10.2 einzubauen.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>3</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1118

Seite 4 von 9 | 16. Juni 2021

Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens feuerhemmend<sup>3</sup> sein.

- 1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe der Wandkonstruktion, in welcher diese Brandschutzverglasung errichtet wird, beträgt maximal 3500 mm.
- 1.2.6 Die maximale Scheibengröße der Brandschutzverglasung beträgt bei Verwendung der Scheiben vom Typ
- "CONTRAFLAM 30" und "CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" 1200 mm x 2200 mm bzw.
  - "CONTRAFLAM 30 IGU ScreenLine" 1450 mm x 1950 mm
- Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
  - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 2.1.1 Rahmen

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung bestehend aus Ständern und Riegeln, sind gemäß den Anlagen 2 bis 4 zu verwenden:

- Pfosten- und Riegelprofilen der Trennwand, d. h. C- und U-Stahlblechprofilen - z. T. verschachtelt - oder
- Stahlrohrprofilen nach DIN EN 10305-5<sup>4</sup> der Stahlsorte S235JR  
Mindestabmessungen 80 mm x 20 mm x 3 mm

#### 2.1.2 Verglasung

##### 2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind wahlweise folgende Scheiben des Unternehmens VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), zu verwenden:

- Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>5</sup> vom Typ "CONTRAFLAM 30" entsprechend Anlage 7
- Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>6</sup> der Typen
  - "CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" entsprechend Anlage 8
  - "CONTRAFLAM 30 IGU ScreenLine" entsprechend Anlage 9

##### 2.1.2.2 Scheibenaufleger (Klotzung)

Es sind jeweils zwei 5 mm hohe Klötzchen aus folgenden Bauprodukten zu verwenden:

- Streifen aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Feuerschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
- Normalentflammbares<sup>3</sup> "Flammi 12" der Rolf-Kuhn GmbH, Erndtebrück.

4	DIN EN 10305-5:2016-08	Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen – Teil 5: Geschweißte und maßungeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
5	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	DIN EN 1279-5:2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1118

Seite 5 von 9 | 16. Juni 2021

### 2.1.2.3 Scheibendichtungen

#### 2.1.2.3.1 Dichtungsstreifen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend 18 mm breite und  $\geq 3$  mm dicke, normalentflammbare<sup>3</sup> Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden.

#### 2.1.2.3.2 Versiegelung

Für die abschließende Versiegelung der Fugen sind mindestens normalentflammbare<sup>3</sup> Silikon-Dichtstoffe nach DIN EN 15651-2<sup>7</sup> zu verwenden.

### 2.1.2.4 Glashalteleisten

Als Glashalteleisten sind wahlweise folgende Ausführungen zulässig:

- Streifen aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Feuerschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019, Mindestabmessungen: 30 mm x 20 mm oder
- Streifen aus nichtbrennbaren<sup>3</sup>, faserverstärkten Gipsplatten nach DIN EN 15283-1<sup>8</sup>, wahlweise vom Typ
  - "KNAUF-FIREBOARD" oder
  - "Rigips Glasroc F (Ridurit)
 Mindestabmessungen: 35 mm x 20 mm oder
- Profile aus Vollholz nach DIN EN 14081-1<sup>9</sup>, charakteristischer Wert der Rohdichte  $\rho_k \geq 600 \text{ kg/m}^3$ , Mindestabmessungen 30 mm x 20 mm oder
- Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-5<sup>4</sup> der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen 30 mm x 20 mm x 2 mm.

### 2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. entsprechenden Profilen der angrenzenden Wandkonstruktion aus Gipsplatten nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

## 2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

### 2.2.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden, sofern die dazwischen befindlichen Pfosten- und Riegelbereiche der Trennwand entsprechend den Anlagen 1, 2.2, 3.2, 4.. oder 5 ausgeführt werden und die Gesamthöhe der Wandkonstruktion in diesem Bereich maximal 3500 mm beträgt.

### 2.2.2 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

#### 2.2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

7	DIN EN 15651-2:2017-07	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
8	DIN EN 15283-1:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
9	DIN EN 14081-1:2019-10	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.2.3) aufgenommen werden können.

#### 2.2.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>10</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>10</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>11</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>12</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>13</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>14</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-4<sup>15</sup> mit  $G = 50$  kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4<sup>15</sup> erfolgen.

#### 2.2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

##### 2.2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2<sup>16</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

##### 2.2.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1. und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1,-2<sup>16</sup> zu beachten.

Die senkrechten Ständer- bzw. Stahlprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

10	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
11	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
12	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
13	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
14	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
15	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –Teil 4: Zusatzerfordernisse an absturzsichernde Verglasungen
16	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

## 2.3 Ausführung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
  - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
  - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 2.3.2 Zusammenbau und Anschluss an eine Wand aus Gipsplatten

#### 2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus C- und U-Stahlblechprofilen bzw. Stahlrohrprofilen der Wand aus Gipsplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 auszuführen. Die Profile sind durch Schweißen, Nieten oder Schrauben miteinander zu verbinden (s. Abschnitt 2.3.2.5).

#### 2.3.2.2 Verglasung

Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötze nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3.1 anzuordnen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff gemäß Abschnitt 2.1.2.3.2 zu versiegeln (s. Anlagen 2.. bis 4..).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

#### 2.3.2.3 Einbau in eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten

Die Laibungen der Wandöffnungen sind umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Gips-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180<sup>17</sup> zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 5).

Die zur Glashalterung dienenden Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 sind in Abständen  $\leq 250$  mm mittels der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 auf den entsprechenden Trennwandprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2.. bis 4..).

#### 2.3.2.4 Blindsprossen und Zierleisten

Die Glashalteleisten dürfen wahlweise mit sog. Zierblenden gemäß Anlage 5 versehen werden.

Wahlweise dürfen die Scheiben mit sog. Ziersprossen versehen werden (s. Anlage 5). Diese Ziersprossen dürfen maximal 200 mm breit und 50 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand  $\geq 200$  mm eingehalten werden.

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1118

Seite 8 von 9 | 16. Juni 2021

### 2.3.2.5 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2<sup>18</sup> sinngemäß.

### 2.3.2.6 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2<sup>18</sup>, DIN EN 1993-1-3<sup>19</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA<sup>20</sup>). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223<sup>21</sup> mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944<sup>22</sup>, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1118
- Errichtungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

### 2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>23</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1118
- Bauart Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

18	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
19	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
20	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
21	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
22	DIN EN ISO 12944-1:2019-01	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)
23	nach Landesbauordnung	

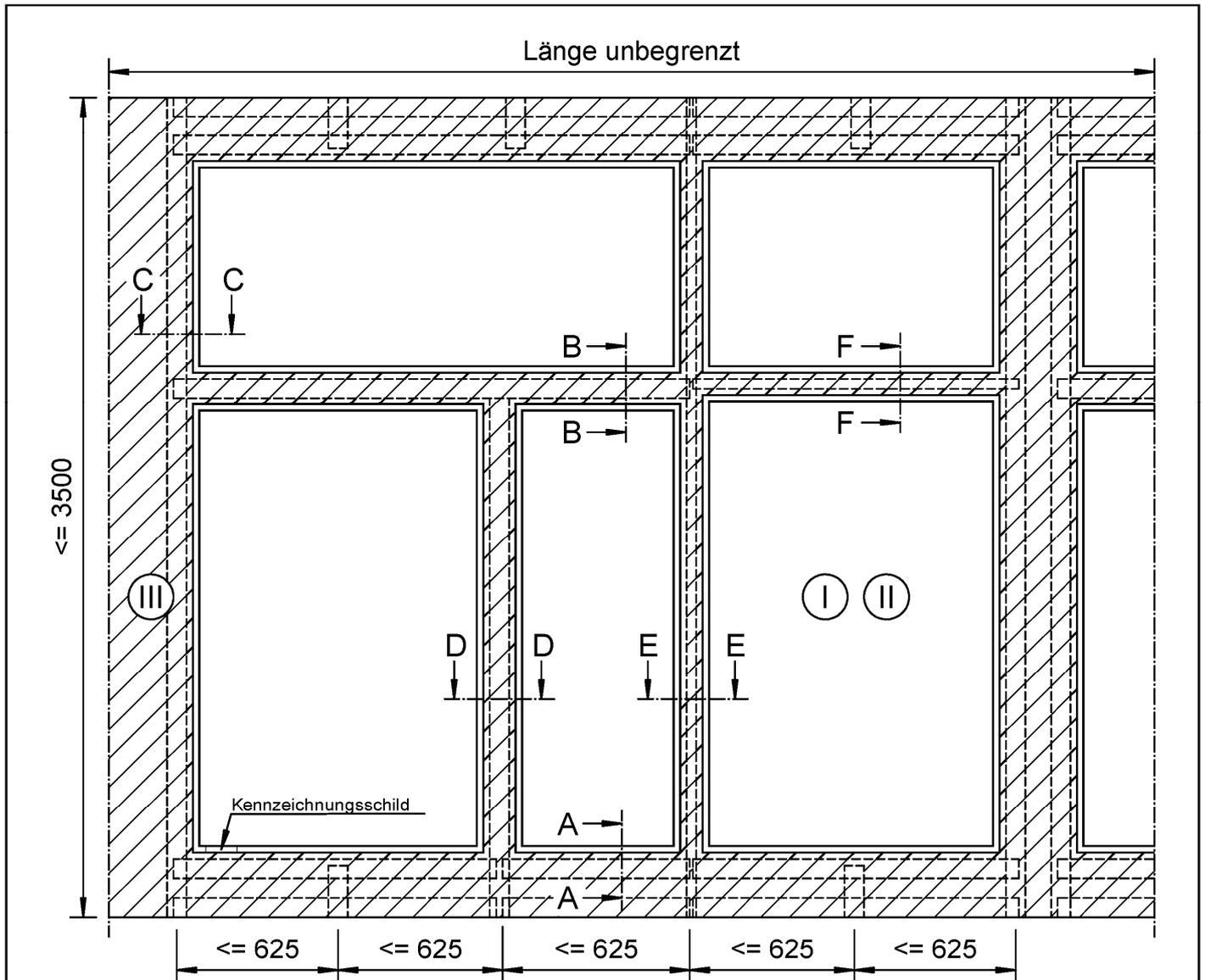
Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen. Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Schachtschneider



- ① CONTRAFLAM 30 - Scheibe gemäß Anlage 7, bzw. CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplust - Scheibe gemäß Anlage 8, mit den maximal zulässigen Abmessungen von 1200 x 2200 mm, wahlweise im Hoch- und Querformat angeordnet,
- ② CONTRAFLAM 30 IGU ScreenLine - Scheibe gemäß Anlage 9, mit den maximal zulässigen Abmessungen von 1450 x 1950 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet
- ③ Leichte Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4

Positionsliste siehe Anlage 6

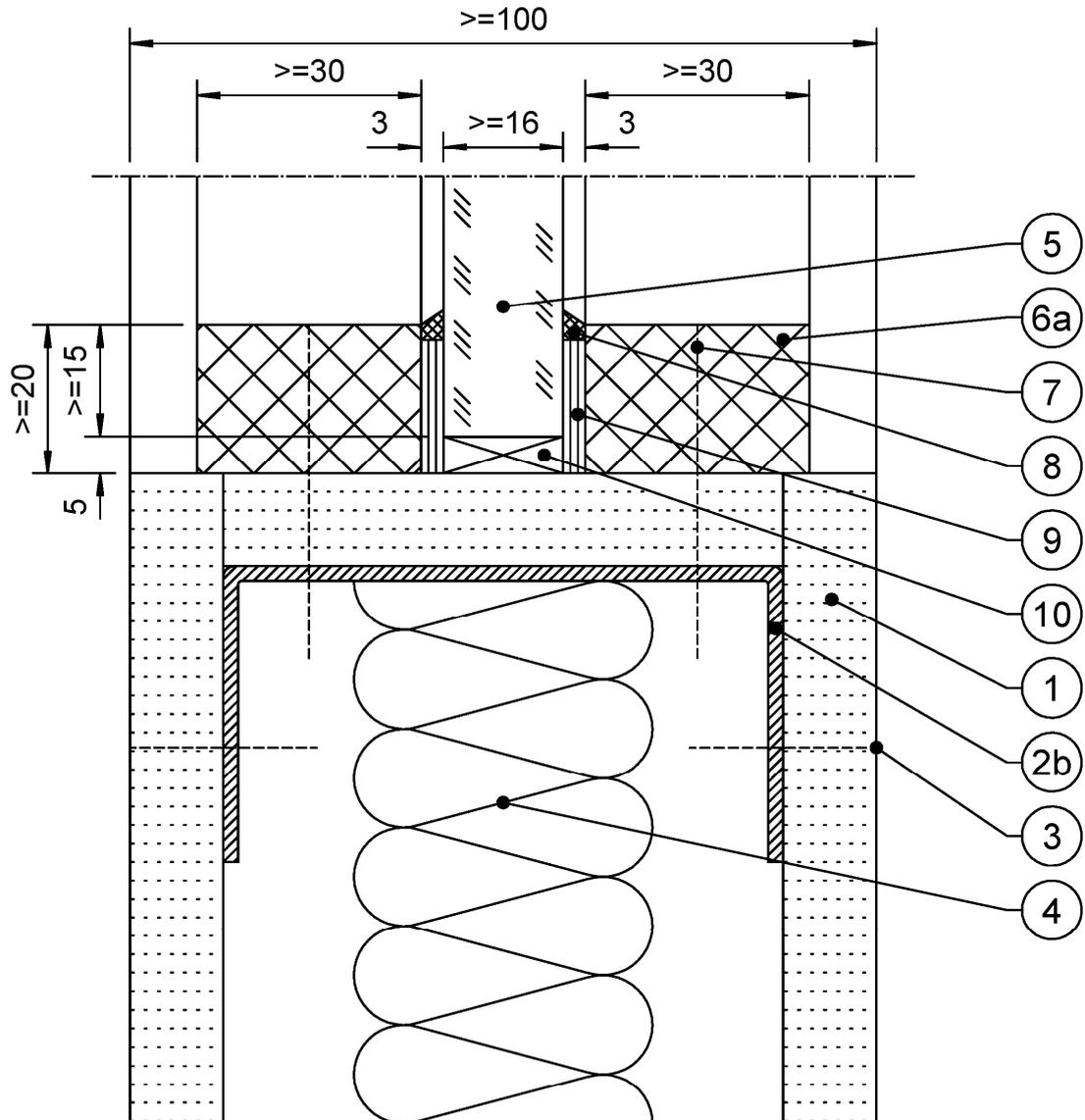
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

### Schnitt A-A



Positionsliste siehe Anlage 6

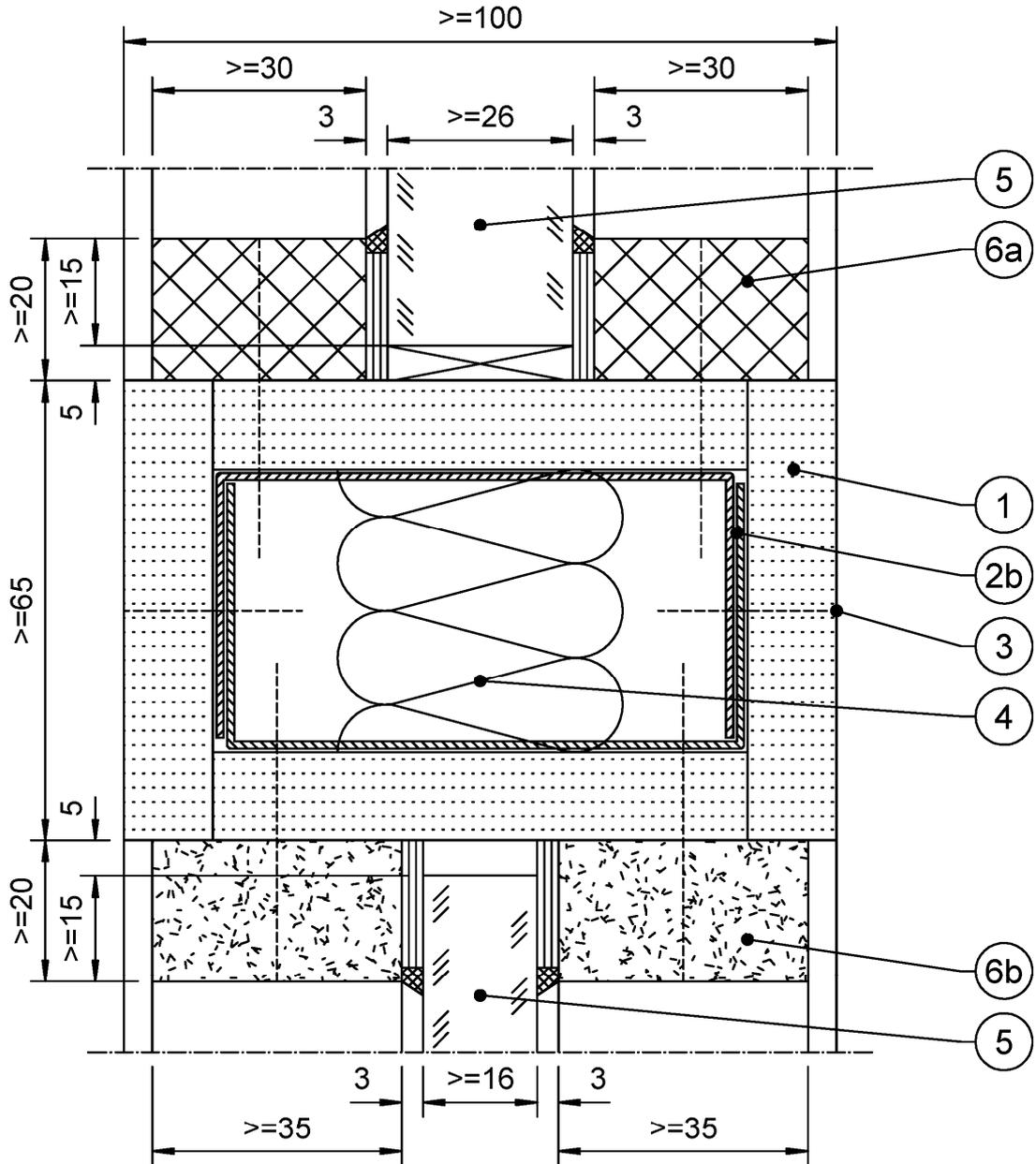
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2.1

- Schnitt A-A -

Schnitt B-B



Positionsliste siehe Anlage 6

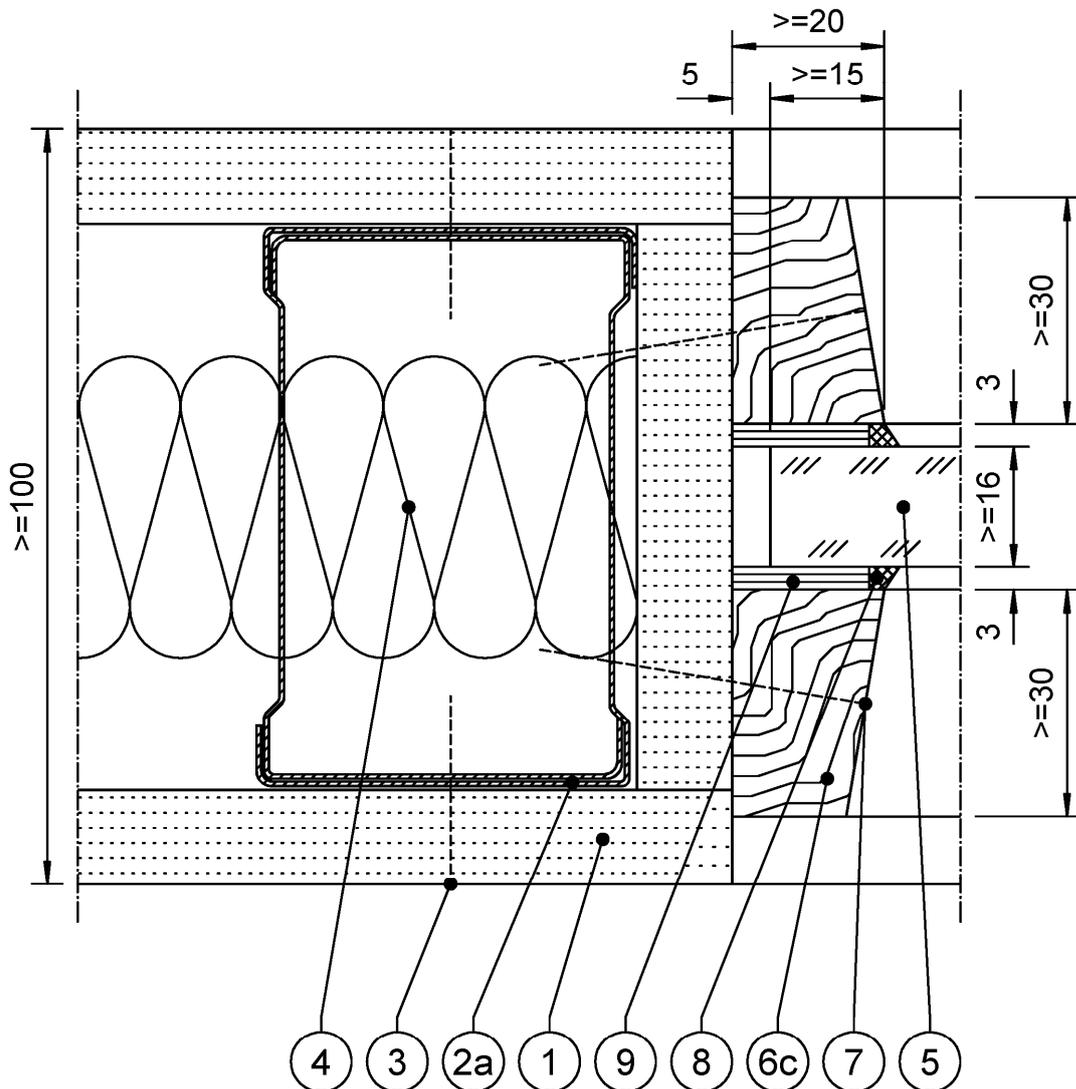
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2.2

- Schnitt B-B -

Schnitt C-C



Positionsliste siehe Anlage 6

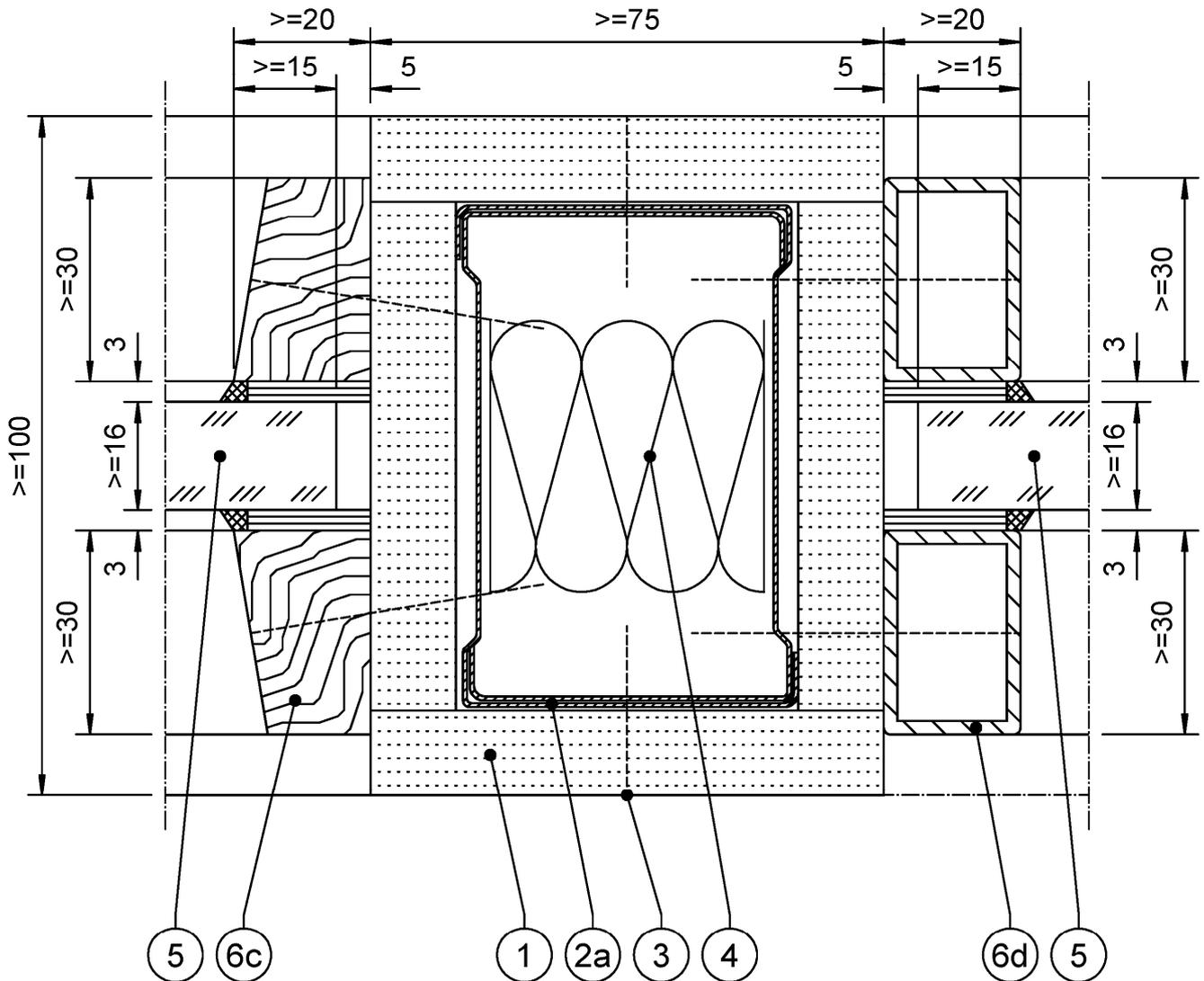
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.1

- Schnitt C-C -

Schnitt D-D



Positionsliste siehe Anlage 6

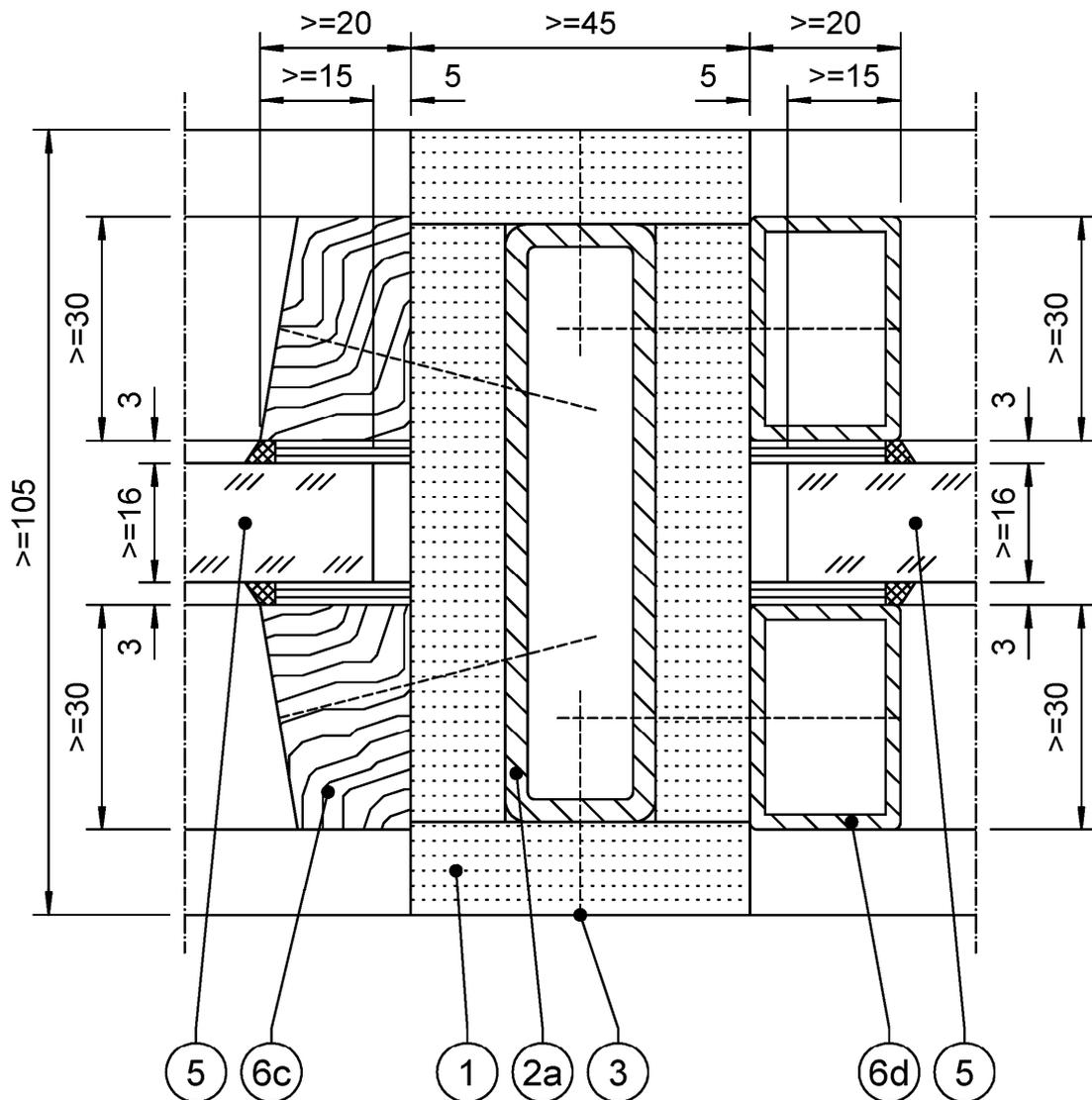
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.2

- Schnitt D-D -

Schnitt E-E



Positionsliste siehe Anlage 6

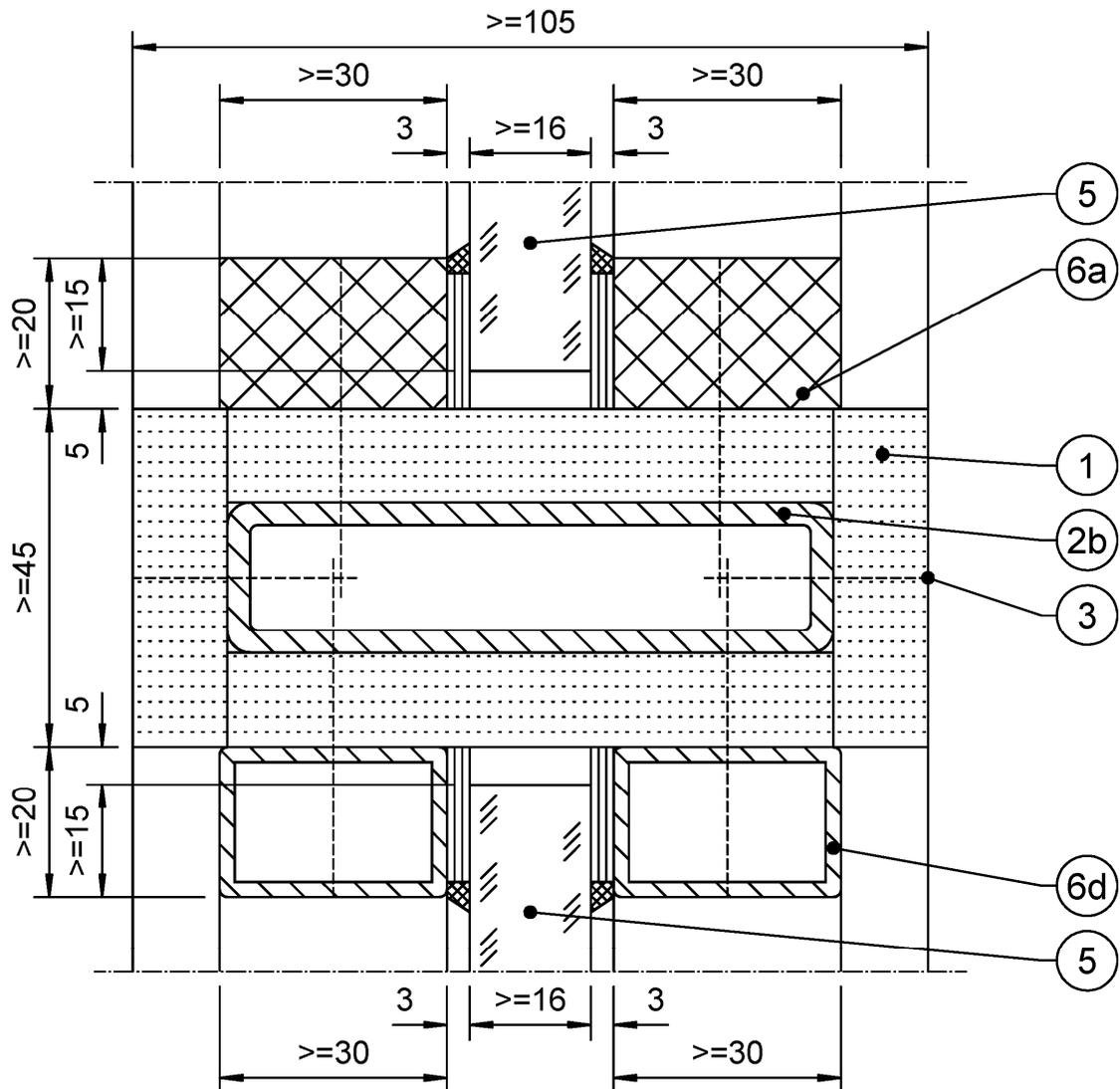
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.1

- Schnitt E-E -

Schnitt F-F



Positionsliste siehe Anlage 6

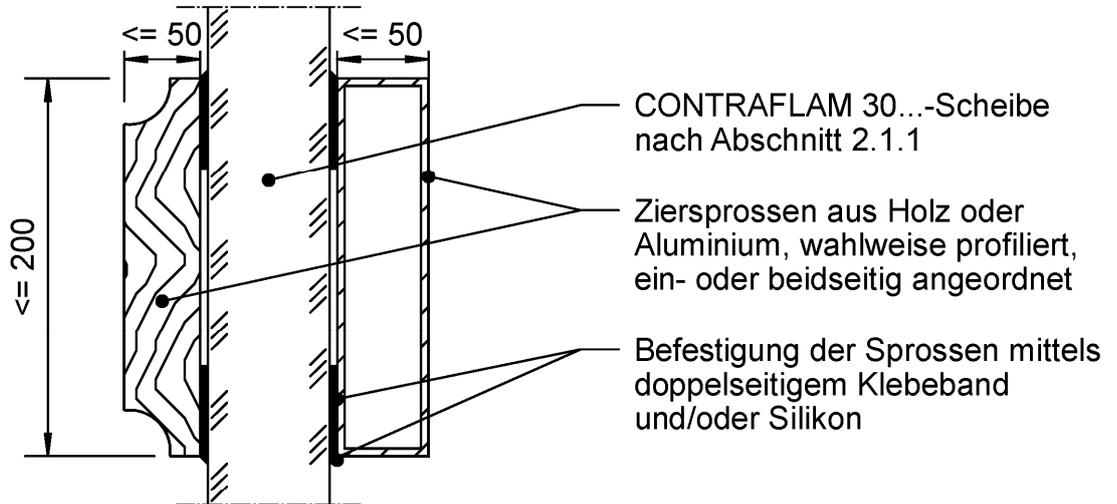
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

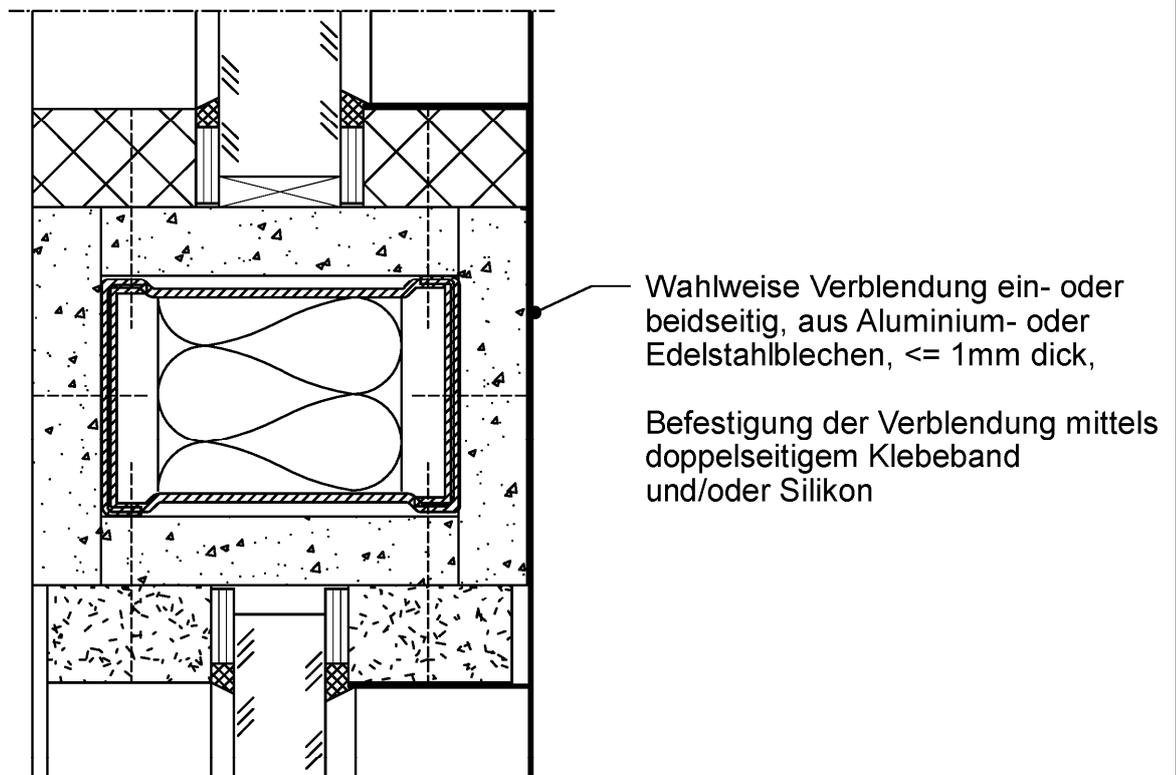
Anlage 4.2

- Schnitt F-F -

## Ziersprossen



## Zierblenden



alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

- Ziersprossen / Zierblenden -

- 1) Gips-Feuerschutzplatte (GFK), 12,5 mm dick  
(mehrlagige Anordnung möglich)
- 2 a) Pfostenprofile:  
C-Blechprofile, verschachtelt,  $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$  mm oder  
Stahlrohrprofile mit rechteckigem Querschnitt  $\geq 80 \times 20 \times 3$  mm  
(die senkrechten Pfosten werden ungestoßen über die gesamte Wandhöhe geführt)
- 2 b) Riegelprofile:  
C-Blechprofile, verschachtelt,  $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$  mm oder  
U-Blechprofile, verschachtelt,  $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 0,6$  mm oder  
U-Aussteifungsprofile  $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 2$  mm oder  
Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt  $\geq 80 \times 20 \times 3$  mm  
Riegel werden mit dem Pfosten verschweißt oder durch  
Abkantung oder Stahlwinkel vernietet oder verschraubt
- 3) Schnellbauschrauben,  $\geq 3,5 \times 25$  mm  
Schraubenabstände ca. 250 mm
- 4) nicht brennbare Mineralwolle  
(Klassen A1/ A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1),  $T_s > 1000^\circ\text{C}$
- 5) Verbund- bzw. Isolierglasscheiben:  
Typ "CONTRAFLAM 30" gemäß Anlage 7  
Typ "CONTRAFLAM 30 IGU" gemäß Anlage 8  
Typ "CONTRAFLAM 30 IGU ScreenLine" gemäß Anlage 9
- 6) Glashalteleisten:
  - 6 a) "Promatect-H",  $\geq 30 \times 20$  mm
  - 6 b) RIGIPS "Glasroc F" (RIDURIT) oder "KNAUF-FIREBOARD",  $\geq 35 \times 20$  mm
  - 6 c) Laub- oder Nadelholz\*,  $\geq 30 \times 20$  mm, Rohdichte  $\geq 600 \text{ kg/m}^3$   
(Profilierung außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig)
  - 6 d) Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt,  $\geq 30 \times 20 \times 2$  mm
  - 6 e) Stahlwinkelprofil,  $\geq 30 \times 20 \times 3$  mm
- 7) Befestigung der Glashalteleisten mit Stahlschrauben (z.B. Schnellbau- oder Spanplatten- oder Holzschraube), Abstände  $\leq 250$  mm
- 8) Silikon (nach DIN EN 15651-2, normalentflammbar)
- 9) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000" einseitig selbstklebend,  $\geq 3 \times 18$  mm
- 10) Klötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect-H",  $\geq 80$  mm  
(Breite mind. entsprechend der Glasdicke)

\* wahlweise Oberflächenbeschichtung mit Furnier (Dicke  $\leq 2,5$ ) oder Lack

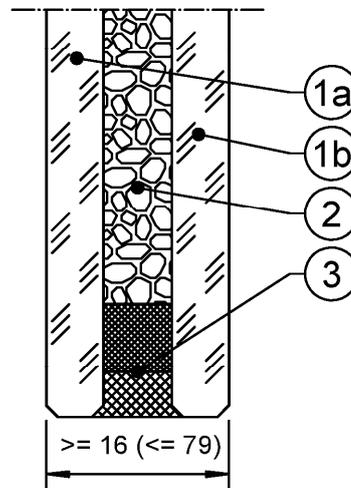
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

- Positionsliste -

Verbundglasscheibe CONTRAFLAM 30



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H,  $\geq 5,0 \pm 0,2$  mm dick, mit und ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, oder VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
- 3) Randverbund

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250  $\mu\text{m}$  dick sein.

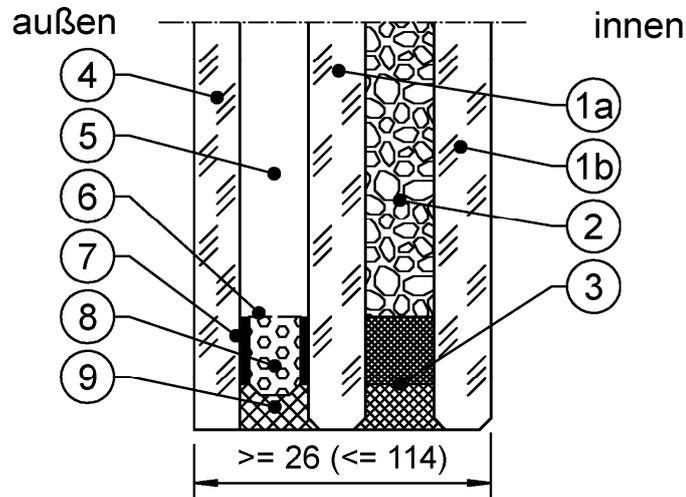
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

- Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM 30" -

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM 30 IGU



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H,  $\geq 5,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder  
 ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder  
 VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
- 3) Randverbund
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG\* oder Ornamentglas,  $\geq 4 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium  $\geq 6$  mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250µm dick sein.

\* nur bei Verwendung im Innenbereich

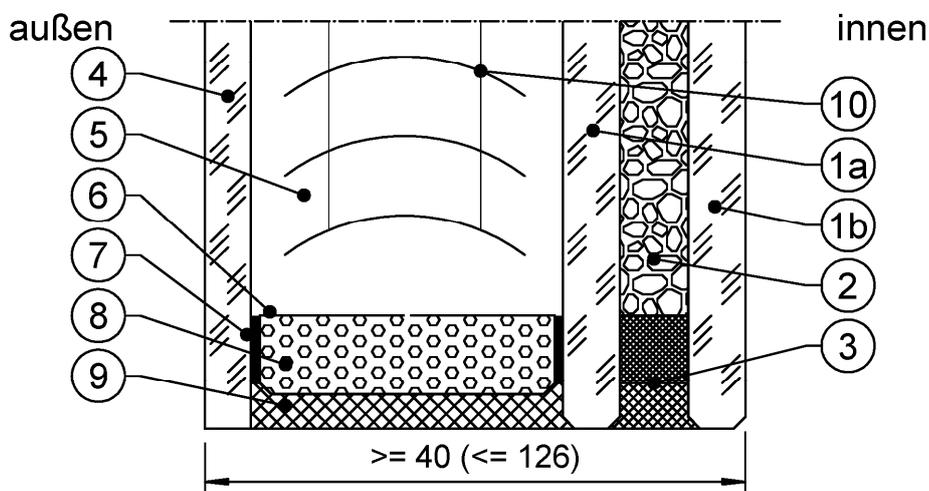
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 30 IGU" -  
 - Aufbauvariante "Climalit / Climaplust" -

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM 30 IGU ScreenLine



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H,  $\geq 5,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder  
 ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder  
 VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
- 3) Randverbund
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG\* oder Ornamentglas,  $\geq 4 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium  $\geq 6$  mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 10) Innenliegendes Jalousiesystem

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250µm dick sein.

\* nur bei Verwendung im Innenbereich

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 30 IGU" -  
 - Aufbauvariante "ScreenLine" -